

# DJG

# informiert:



**Dienstherr zur Übernahme der Kosten für  
REHA-Maßnahmen verpflichtet**

**DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT  
LANDESVERBAND NRW**

MITGLIED IM DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion

## **Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit (lange Krankschreibungen) der Beamtin oder des Beamten, so ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstvorgesetzten Stelle durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt untersuchen zu lassen.

Bestätigt die Amtsärztin oder der Amtsarzt in seinem Gutachten, dass Aussicht auf Wiederherstellung der vollen oder zumindest begrenzten Dienstfähigkeit mit einer Rehabilitationsmaßnahme besteht, so sind die Beamtinnen und Beamten verpflichtet an der Rehabilitationsmaßnahme teilzunehmen (§ 35 Abs. 4 Satz 1 und 2 LBG NRW).

Mit Erlass vom 03.06.2020 hat das Ministerium der Justiz nunmehr deutlich auf die Hinweispflicht der Dienststellen nach § 35 Absatz 1 Satz 3 LBG NRW hingewiesen.

Als Ausfluss der Fürsorgepflicht sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 LBG NRW die Kosten für die erforderlichen gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen vom Dienstherrn zu tragen, sofern keine anderen Ansprüche bestehen.

Eine Kostenübernahme kommt nur in Betracht, wenn vor Beginn der Maßnahme amtsärztlich bestätigt wurde, dass die Maßnahme geeignet ist, eine drohende Dienstunfähigkeit zu vermeiden bzw. die Dienstfähigkeit wiederherzustellen.

**Volker Fritz**

**Stellv. Vorsitzender**

**Mittlerer Dienst/gehobener Dienst**

Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Landesverband NRW

Freithof 22, 41460 Neuss

Telefon 02131.1516337

E-Mail: [geschaeftsstelle@djg-nrw.de](mailto:geschaeftsstelle@djg-nrw.de)

## **Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahme:**

### **Hinweispflicht und Kostentragung (Petitionsbeschluss)**

Runderlass des Ministeriums des Innern  
vom 19.05.2020, Az. 24-42.01.08-§ 35 LBG

Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen (§ 35 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes NRW – LBG NRW). Diese Pflicht resultiert aus der Gesunderhaltungspflicht. Die Dienststelle hat auf diese Pflicht hinzuweisen (§ 35 Absatz 4 Satz 3 LBG NRW). Voraussetzung für den Hinweis ist, dass nach der amtsärztlichen Begutachtung Aussicht auf Wiederherstellung der vollen oder zumindest begrenzten Dienstfähigkeit besteht. Dieser Hinweis ist erst auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens sinnvoll. Beabsichtigte Rehabilitationsmaßnahmen müssen mit der Beamtin oder dem Beamten so früh wie möglich erörtert werden. Als Ausfluss der Fürsorgepflicht sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 LBG NRW die Kosten für die erforderlichen gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen vom Dienstherrn zu tragen, sofern keine anderen Ansprüche bestehen. Eine Kostenübernahme kommt nur in Betracht, wenn vor Beginn der Maßnahme amtsärztlich bestätigt wurde, dass die Maßnahme geeignet ist, eine drohende Dienstunfähigkeit zu vermeiden bzw. die Dienstfähigkeit wiederherzustellen.

Mit Runderlass vom 11.06.2019 habe ich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen entsprechende Anwendungshinweise zu § 35 Abs. 1 Satz 4 LBG NRW zur Übernahme der Kosten für notwendige Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung oder Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit bekannt gegeben. Aus gegebenem Anlass möchte ich an die Beachtung dieser Anwendungshinweise sowie die Hinweispflicht der Dienststellen nach § 35 Abs. 1 Satz 3 LBG erinnern. In einem aktuellen Petitionsverfahren hat ein Petent angegeben, nicht auf seine aus § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBG NRW resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein. Auch habe ihm der Personalrat seiner Dienststelle keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Kostenerstattung nach § 35 LBG NRW gegeben.

Der Petitionsausschuss hat daher die Landesregierung (Ministerium des Innern) gebeten, die Ressorts der Landesverwaltung zu gegebener Zeit erneut über die Regelung des § 35 LBG NRW zu informieren. Dieser Bitte des Petitionsausschusses komme ich hiermit nach.